



Editorial

Die Umsatzsteuer stellt die wichtigste Einnahmequelle von Bund und Ländern dar. Für das Jahr 2017 rechnet der Bund mit Gesamteinnahmen von etwa EUR 329 Mrd.; davon entfallen EUR 90 Mrd. auf die Umsatzsteuer. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass Finanzamt und Betriebsprüfung besonders häufig die strengen Pflichtangaben für Rechnungen überprüfen, da dort erfahrungsgemäß die größten Rückforderungen zu holen waren. Bisher musste der Steuerpflichtige dann nicht nur die Umsatzsteuer, sondern auch zusätzlich die darauf entfallende (seit langem nicht mehr marktübliche) Verzinsung von 6 % pro Jahr zahlen. Die Zinsen entstanden auch dann, wenn die Rechnung später korrigiert wurde. Mit der EuGH-Entscheidung in Sachen Senatex kann nunmehr eine Rechnung rückwirkend berichtigt werden; damit entfällt auch die Verzinsung, die bei wirtschaftlicher Betrachtung von Anfang an nicht entstanden ist. Bisher setzt die Finanzverwaltung das Urteil noch nicht um, und ob hier mit Gegenmaßnahmen reagiert wird, bleibt abzuwarten.

Weitere steuerliche Gesetzgebungsverfahren vor der Bundestagswahl befinden sich auf dem Weg, so zum Beispiel zu einer gesetzlichen Regelung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen, die sinnvoll und zweckmäßig ist. Auf der anderen Seite versucht der Gesetzgeber, unerwünschte Gestaltungen zu unterbinden. Hier sei auf den Beschluss der Bundesregierung zur Bekämpfung von schädlichen Steuerpraktiken verwiesen. Danach sollen u. a. Lizenzzahlungen ab 2018 nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr abzugsfähig sein, wenn insbesondere die angemessene wirtschaftliche Tätigkeit des Lizenzgebers nicht nachgewiesen wird.

Im zweiten Teil unseres Fachartikels befassen wir uns mit den Compliance-Risiken. Eine satte Mehrheit von 79 Prozent aller Fach- und Führungskräfte deutscher Unternehmen betrachtet die Einhaltung wohl überlegter Compliance-Regeln als Schlüssel zur IT-Sicherheit. Wenn Sie an der Implementierung eines Compliance-Systems interessiert sind, laden wir Sie gerne zu einem weiterführenden Gespräch in die Kanzlei.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWSletter**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Compliance bei mittelständischen Unternehmen (Fortsetzung)
Hermann Pointl, WP/StB
Seite 2

HGB News
Seite 9

Steuer News
Seite 13

LP News
Seite 14

Impressum
Seite 15

Compliance bei mittelständischen Unternehmen - 2. Teil

Hermann Pointl, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in der letzten Ausgabe unsere Newsletters haben wir uns mit Compliance auseinandergesetzt und möchten in unserem angekündigten 2. Teil nun v. a. auf die Risiken des Compliance-Systems eingehen:

Compliance-Risiken

Jedes Unternehmen hat eine spezifische Ausprägung von Compliance-Risiken bzw. eine individuelle Risikostruktur. Es erscheint von hoher Relevanz, das betriebliche Compliance-System entsprechend der Risikostruktur des Unternehmens auszurichten.

Folgende potentielle Compliance-Risiken können bei KMU vorliegen:

- Korruption (Wettbewerbsrecht)
- Kartellrecht
- Arbeitsrecht
- Datenschutzrecht
- Tax (Steuerrecht)
- Accounting (Rechnungslegungsnormen)
- Zollrecht (Außenwirtschaftsrecht)
- Produktsicherheit und Produkthaftung
- Geldwäscheprävention.

Korruption

Mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorrbekG) sind die sog. Straftaten gegen den Wettbewerb neu in das StGB integriert worden. Darin sind die Strafbarkeiten der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) enthalten. Diese Vergehen entsprechen § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit der Maßgabe, dass nun auch das Fordern und Gewähren von Dritt Vorteilen strafbar sind. Die Vorschriften schützen den freien Wettbewerb.

Der **Bestechlichkeit** (§ 299 Abs. 1 StGB) macht sich strafbar, wer als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt. Der Täter muss hinsichtlich sämtlicher objektiver Merkmale mit (mindestens bedingtem) Vorsatz handeln.

Beispiel Bestechlichkeit

A ist Angestellter des Bauunternehmens B; er ist für den Einkauf von Baumaschinen verantwortlich. B möchte neue LKWs anschaffen. A holt von den LKW-Verkäufern X, Y und Z Angebote ein. A fordert C, Vorstand der Z, auf, ihm EUR 50.000 in bar zu zahlen; im Gegenzug kaufe B die LKWs bei Z. Sollte sich C weigern, diesen Betrag zu zahlen, würde er bei der Anschaffung der LKWs die günstigeren und besseren Angebote von X oder Y berücksichtigen. C zahlt, B kauft die LKWs bei Z, obwohl die Angebote von X und Y besser gewesen sind. A macht sich der Bestechlichkeit (§ 299 Abs. 1 StGB) strafbar.

Kern des § 299 StGB ist die sog. Unrechtsvereinbarung, die vorliegt, wenn der Vorteil als Gegenleistung für eine künftige unlautere Bevorzugung gefordert, angeboten, versprochen oder angenommen wird; dabei genügt eine stillschweigende Übereinkunft.

Der **Bestechung** (§ 299 Abs. 2 StGB) macht sich strafbar, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt.

Compliance bei mittelständischen Unternehmen - 2. Teil

Beispiel Bestechung

Nach dem Sachverhalt des obigen Beispiels macht sich C, Vorstand der Z, der Bestechung gem. § 299 Abs. 2 StGB strafbar, indem er A die geforderten EUR 50.000 gibt, damit B bei Z die LKWs erwirbt, obwohl die Konkurrenten X und Y günstigere und bessere Kaufangebote unterbreitet hatten.

Die Bestechung ist das Spiegelbild der Bestechlichkeit. Wesentlicher Unterschied bei der Regelungen ist der **Täterkreis**.

Der **Vorteilsannahme** (§ 331 Abs. 1 StGB) macht sich ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter strafbar, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Beispiel Vorteilsannahme

Der Beamte B erhält von dem Bauunternehmer Z eine hochwertige Uhr, damit B die von Z begehrte Baugenehmigung umgehend erteilt, obwohl die übliche Bearbeitung längere Zeit in Anspruch genommen hätte. Auch bei gewöhnlicher Bearbeitung wäre die Baugenehmigung erteilt worden. B macht sich gem. § 331 Abs. 1 StGB der Vorteilsannahme strafbar. Z macht sich der Vorteilsgewährung gem. § 333 Abs. 1 StGB strafbar, indem er dem Beamten eine Uhr für die Erteilung der Baugenehmigung gegeben hat.

Strafbarkeiten gem. §§ 299 ff. und §§ 331 ff. StGB haben gravierende Folgen für Täter, Unternehmen und Unternehmensverantwortliche:

Täter
<ul style="list-style-type: none"> • Geld oder Freiheitsstrafen, die zumindest ab einer Dauer von zwei Jahren nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können • Berufsverbot, §§ 61 Nr. 6, 70 StGB • Kündigung Arbeits- oder Dienstvertrag (Verlust des Arbeitsplatzes) • Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche • (Mit-) Haftung für steuerliche Nachforderungen aufgrund geänderter Steuerbescheide gegen das Unternehmen

Unternehmen
<ul style="list-style-type: none"> • Bußgeld, § 30 OWiG • Vermögensabschöpfung/Verfall, §§ 73 ff. StGB • Eintrag in Korruptionsregister • Vergabesperrn und Ausschluss von öffentlichen Aufträgen • Eintrag ins Gewerbezentralregister bis hin zum Gewerbeentzug, §§ 149 ff. GewO • Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche • Steuerliche Nachforderungen

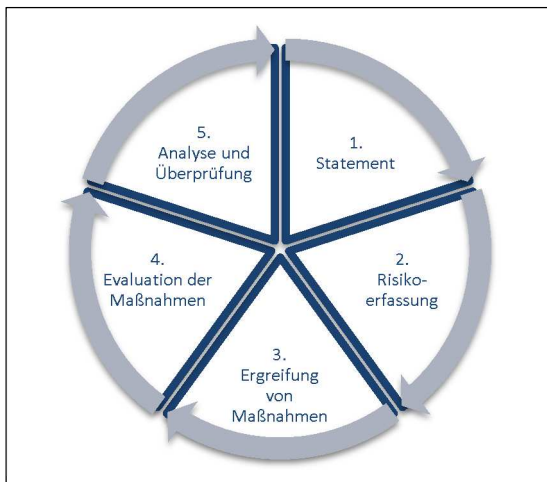
Verantwortlicher
<ul style="list-style-type: none"> • Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen die Aufsichts- und Kontrollpflicht, § 130 OWiG • Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche

International tätige Unternehmen haben ausländische Korruptionsbekämpfungsgesetze zu beachten, z.B.

- UK Bribery Act (Großbritannien)
- Foreign Corrupt Practice Act (USA).

Insoweit sollte jedes Unternehmen präventive Compliance-Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung bzw. Korruptionskontrolle umsetzen, falls Korruptionsrisiken bestehen können. In der Praxis hat sich hierzu ein sog. 5-Stufen-Plan herausgebildet, um Korruption in einem Unternehmen zu bekämpfen.

Compliance bei mittelständischen Unternehmen - 2. Teil



1. „Nein zur Korruption“
2. Prüfung auf Risiken korruptionsgeneigter Bereiche
3. Code of Conduct, Regelungen zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen von Geschäftspartnern und Amtsträgern, Einführung eines Vier-Augen-Prinzips, Berichtswege, MA-Schulungen, Richtlinien
4. Überprüfung, ob Compliance eingehalten
5. Überwachung der Eignung und Funktionsfähigkeit des Systems, wiederkehrende Analyse

Tax Compliance

Materiell umfasst Tax Compliance die Wertentscheidung zur Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Vorschriften, formal bedeutet Tax Compliance die Einführung einer entsprechenden Organisationsstruktur, die die materiell geforderte Gesetzestreue sicherstellen soll. Tax Compliance erfordert weit mehr als die fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen. Die gestalterische Komponente von Tax Compliance umfasst die Steueroptimierung unter Anwendung der geltenden Steuergesetze, während die abwehrende Komponente die präventive Vermeidung von steuerrechtlichen und strafrechtlichen Risiken der Organe beinhaltet. Systematisch ist Tax Compliance von dem Bereich Tax-Risk Management abzugrenzen.

Gegenstand von Tax Compliance sind folgende **Rechtsgebiete**:

- Verfahrensrecht (AO, FGO)
- Buchführung und Bilanz
- Ertragsteuern (ESt, KSt, GewSt)
- Lohnsteuer und Sozialabgaben
- Umsatzsteuer
- Erbschaft-/Schenkungssteuer
- Betriebsprüfung
- Steuerstrafrecht
- Zollabgaben
- Steuerliche Nebenleistungen (Verspätungs- und Säumniszuschläge, Zinsen, Zwangsgelder u. a.).

Dabei kann das Besteuerungsverfahren wie folgt gegliedert werden:

- Ermittlungsverfahren (z. B. Abgabe einer Steuererklärung)
- Festsetzungsverfahren (z. B. in Form eines Steuerbescheides)
- Erhebungsverfahren (z. B. in Form der Steuerzahlung).

Für den Steuerschuldner ergeben sich Haftungstatbestände wie die

- Haftung der Vertreter (§ 69 AO)
- Haftung des Steuerhinterziehers (§ 71 AO)
- Haftung des Betriebsunternehmers (§ 75 AO)
- Haftung der Organschaft (§ 73 AO)
- Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer (§ 42d EStG)
- Haftung für Kapitalertragsteuer (§ 44 Abs. 5 EStG)
- Haftung für Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50a Abs. 5 EStG)
- Ausstellerhaftung für Spendenbescheinigungen (§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG)
- Haftung für Kontenwahrheit (§ 72 AO)
- Haftung für Bauabzugsteuer (§ 48a Abs. 3 EStG).

Compliance bei mittelständischen Unternehmen - 2. Teil

Bestandteile eines strukturierten Tax Compliance-Systems können sein:



Erste Aufgabe für die Implementierung eines Tax Compliance-Systems ist die Risikoanalyse, also die umfassende und inhaltlich möglichst vollständige Risikoerfassung. Eine systematische Risikoerfassung könnte z. B. in einer ersten Stufe anhand von (Vendor) Due Diligence-Checklisten - ergänzt um betriebsindividuelle Fragestellungen - erfolgen.

Das Risikomanagement könnte in folgenden Stufen aufgebaut sein:

1. Qualität der fachlichen Betreuung
 - > durch eigene Mitarbeiter des Unternehmens (Sicherstellung der laufenden Fortbildung)
 - > durch externe Rechtsanwälte, Steuerberater (berufsrechtliche Vorgaben zur Fortbildung).
2. Auskünfte bei der Finanzverwaltung
 - > kostenpflichtige verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO)
 - > tatsächliche Verständigung
 - > verbindliche Zusage im Anschluss an eine Betriebsprüfung (§§ 204 ff. AO)
 - > verbindliche Lohnsteuer-Anrufungsauskunft (§ 42e EStG)
 - > Advanced Pricing Agreements i.R.v. DBA zur Abstimmung von Verrechnungspreisen zwischen den Vertragsstaaten.

3. Compliance Audits

Hier kann auf den IDW PS 980 verwiesen werden, der den Inhalt freiwilliger Prüfungen von Compliance-Management-Systemen (CMS) darstellt.

4. Steuerung von Krisensituationen

Die Implementierung strukturierter Handlungsabläufe bei Verdacht auf oder Aufdeckung von Pflichtverletzungen im Unternehmen sollte Teil des CMS sein.

Hierzu gehört auch ein Verhaltenskodex bei Steuerstrafverfahren (interne Verhaltensregeln, Ansprechpersonen, Benennung externer Berater).

Exkurs: Umsatzsteuer als Risikofaktor

Für viele Unternehmen hat sich die Umsatzsteuer zu einem erheblichen Risikofaktor entwickelt. Dies liegt daran, dass Mitarbeiter vielfach im laufenden Tagesgeschäft umsatzsteuerliche Würdigungen vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage vornehmen müssen, ohne dabei über sämtliche Entscheidungsgrundlagen zu verfügen.

Die Implementierung eines Tax Compliance-Systems aus Sicht der Umsatzsteuer-Risiken kann nach folgendem Prozessschema erfolgen:

- I. Erhebung aller relevanten steuerlichen Sachverhalte im Unternehmen (umsatzsteuerliche Fallkonstellationen - vollständige Auflistung der ein- und ausgehenden Leistungen des Unternehmens mit umsatzsteuerlicher Relevanz)

Compliance bei mittelständischen Unternehmen - 2. Teil

- II. Identifikation konkreter wesentlicher umsatzsteuerlicher Risiken innerhalb des Unternehmens (typische Risikofälle: Gewährleistung der Vollständigkeit der notwendigen Dokumentation steuerfreier Leistungen wie Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren, Vollständigkeit und Richtigkeit von Rechnungsangaben bei Eingangsrechnungen, zutreffende Einordnung von erbrachten Leistungen als Reverse-Charge-Fälle im Inland, Sicherstellung, dass eine Ware nicht von einem Lieferanten bezogen wurde, der in ein umsatzsteuerliches Betrugsmodell involviert sein könnte, Gewährleistung der korrekten Speicherung der aufzubewahrenden Belege)
- III. Festlegung von Kompetenzzentren im Unternehmen und Angebot von Entscheidungshilfen für Mitarbeiter, Bestimmung klarer Verantwortlichkeiten
- IV. Systemgestützte Dokumentation entscheidungsrelevanter Informationen (z. B. elektronisches, regelbasiertes Expertensystem)
- V. Schaffung von Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf risikobehaftete Sachverhalte (systemgestützter Prüfpfad mit Dokumentation der umsatzsteuerlichen Entscheidungsfindung für Nachvollzug)
- VI. Regelmäßig wiederkehrende Anpassungsmaßnahmen an veränderte Rechtslage, Sachverhalte, Risiken, zuständige Mitarbeiter und Basissysteme
- VII. Verfahrensdokumentation (Tax Compliance-Handbuch) mit Arbeitsanweisungen an Mitarbeiter mit Vorgaben der Behandlung der im Unternehmen vorhandenen umsatzsteuerlichen Sachverhalte.

Ein funktionierendes (VAT-) Compliance-System ist auch ein Indiz gegen Vorsatz und Leichtfertigkeit bei der Berichtigung von Erklärungen nach § 153 AO. In Ziff. 2.6 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2016 (AEAO-Anwendungserlass zu § 153 AO) hat die Finanzverwaltung erstmals ausgeführt, dass das Vorhandensein steuerlicher Prozesse und wirksamer Kontrollen im Unternehmen (steuerliches IKS) eine Indizwirkung bei der Beurteilung der Frage entfaltet, ob ein vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln vorliegt, wenn abgegebene Erklärungen zu berichtigen sind, also von einer einfachen Berichtigung nach § 153 AO ausgegangen werden kann.

Accounting Compliance

Rechnungslegung versucht, die ökonomischen Abläufe eines Unternehmens mittels spezieller Vorschriften abzubilden. Es ist Ziel der Rechnungslegung, die ökonomische Realität darzustellen. Die Rechnungslegung ist stets abhängig von sich im Zeitablauf ändernden Regelungen, den unternehmensindividuell relevanten Sachverhalten sowie den von Unternehmen verfolgten bilanzpolitischen Zielsetzungen.

Accounting Compliance - als Teilbereich der gesamten Unternehmens- (Corporate-) Compliance - stellt die Einhaltung aller gesetzlich zu beachtenden Regelungen zur (externen) Rechnungslegung dar.

Mit Accounting Compliance soll also sichergestellt werden, dass bei extern veröffentlichten Unternehmensdaten alle erforderlichen Regelungen eingehalten und folglich verlässliche Daten der interessierten Stakeholder bereitgestellt werden.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, müssen bestimmte Prozesse und Kontrollen hinsichtlich der Buchführung, Bewertung, Vollständigkeit, Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung installiert werden.

Compliance bei mittelständischen Unternehmen - 2. Teil

Die Vielfalt der Regelungen und die Komplexität der einzelnen Vorschriften stellt die Accounting Compliance vor erhebliche Herausforderungen.

Neben der Pflicht zur

- Buchführung (§§ 238 ff. HGB)
- Aufstellung eines Jahresabschlusses (§§ 242, 264, 266, 290, 315a HGB, § 1 PubiG)
- Prüfung des Jahresabschlusses (§§ 316 ff. HGB)

besteht eine Offenlegungspflicht für Unternehmen aller Größenklassen (vgl. EHUG ab 1. Januar 2007). Die Verpflichtung zur Offenlegung hat für die Gewährleistung von Accounting Compliance eine erhebliche Bedeutung, weil durch die Offenlegung eine erhebliche Anzahl von Stakeholdern auf Rechnungslegungsdaten zugreifen kann und auf deren Richtigkeit vertraut.

Je nach Größe der Gesellschaft wird eine Vielzahl an Daten offengelegt. Stellen sich publizierte Rechnungslegungsdaten im Nachhinein als fehlerhaft heraus, ist die Reputation des Unternehmens tangiert; die Informationsadressaten verlieren das Vertrauen in die Qualität der Unternehmensdaten. Ein effektives Accounting Compliance-System kann dazu beitragen, derartige Ereignisse zu verhindern.

Bei **Verstößen gegen die Offenlegungsvorschriften** des § 325 HGB ist von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einzuleiten. Das Verfahren richtet sich gegen die gesetzlichen Vertreter der offenlegungspflichtigen Gesellschaft, kann aber auch gegen die Gesellschaft an sich durchgeführt werden. Die fehlende oder verzögerte Aufstellung des Abschlusses sowie Mängel bei der Erteilung des Prüfungsauftrags hindern nicht die Durchführung des Verfahrens. Das zuständige Bundesamt für Justiz droht zunächst unter Einräumung einer Frist von sechs Wochen ein Ordnungsgeld zwischen EUR 2.500 und EUR 25.000 an.

Wird den Offenlegungspflichten in dieser Zeit nicht nachgekommen, erfolgt die Festsetzung des Ordnungsgeldes.

Die vorsätzliche oder leichtfertige Offenlegung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB bzw. eines befreienden Konzernabschlusses nach §§ 291, 292 HGB, der die Verhältnisse der Gesellschaft bzw. des Konzerns verschleiert oder unrichtig wiedergibt, stellt eine strafbewehrte unrichtige Darstellung gem. § 331 Nr. 1a und Nr. 3 HGB dar. Bei Verstoß gegen die Form- und Inhaltsvorgaben des § 328 HGB liegt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 334 Abs. 1 Nr. 5 HGB vor.

Falls in einem Unternehmen eine **interne Revision** eingerichtet worden ist, kann die interne Revision in vielfältiger Weise auf dem weit abzugrenzenden Feld der Accounting Compliance tätig sein. Sie sollte in jedem Fall in das Accounting Compliance-Management einbezogen werden. Auf welche Art dies geschieht, ist jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden.

Eine nicht gegebene Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung - und damit die fehlende Accounting Compliance - kann sich sowohl aufgrund einer unabsichtlichen als auch wegen einer bewussten Nichtbeachtung von Rechnungslegungsnormen oder sonstigen jahresabschlussrelevanten Vorschriften ergeben. Die mit Absicht begangene Manipulation der Rechnungslegung wird auch als **Accounting Fraud** bezeichnet. Insbesondere hier muss ein Accounting Compliance-System ansetzen, um Accounting Fraud zu verhindern.

Accounting Fraud bedeutet **bewusst** vorgenommene **falsche Angaben** im Jahresabschluss oder im Lagebericht sowie auch Fälschungen in der Buchführung oder in den Grundlagen der Buchführung.

Compliance bei mittelständischen Unternehmen - 2. Teil

Beispielsweise können diese erfolgen durch

- Buchungen ohne entsprechende Geschäftsvorfälle
- unterlassene Buchungen
- unberücksichtigte Buchungsbelege
- unerlaubte Änderungen der (Grundlagen der) Buchführung oder durch
- die absichtlich falsche Anwendung von Rechnungslegungsnormen.

All diese Beispiele sorgen dafür, dass eigentlich zu beachtende Vorschriften missachtet werden, d. h., dass gerade keine Accounting Compliance gegeben ist.

Accounting Fraud knüpft regelmäßig an das Vorliegen dreier Faktoren an. **Motivation, Gelegenheit und innere Rechtfertigung.** Je mehr Faktoren bei einer Person erfüllt sind, desto höher ist das Risiko, dass eine Person im Unternehmen Manipulationen in der Rechnungslegung vornimmt.

Mit der Verpflichtung zur

- Buchführung,
- Aufstellung eines Jahresabschlusses,
- gesetzlichen oder freiwilligen Jahresabschlussprüfung,
- Offenlegung,
- Implementierung eines Aufsichtsrats/Beirats,
- eines Enforcement-Systems,
- einer Internen Revision und eines
- Risikomanagement-Systems sowie zur
- Prävention und Aufdeckung von Accounting Fraud

wird sichergestellt, dass die ökonomischen Abläufe nach einheitlichen Vorgaben aufbereitet und dargestellt werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wird durch ein Accounting Compliance-System sichergestellt.

Fazit

Nach wie vor stehen für die Motivation zur Einrichtung eines Compliance-Systems die Haftungsvermeidung, Korruptionsprävention sowie die Prävention von Wettbewerbsdelikten und Vermögens- oder Reputationsverlusten im Vordergrund.

Im Ergebnis kristallisiert sich bei Unternehmen deutlich die Werte- bzw. Unternehmenskultur als zentrales Grundelement des Compliance-Begriffs heraus. Damit zeigt sich, dass das Verständnis von Compliance inzwischen weit über die bloße „regulatorische Umsetzung gesetzlicher und interner Vorgaben“ hinausgeht und nur eine solide, im Unternehmen verankerte und gelebte Compliance-Kultur die Grundlage für ein wirksames CMS bilden kann.

Kontakt für weitere Informationen:



Hermann Pointl
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail: hpointl@dr-langenmayr.de

HGB News

Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar

Nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind im Anhang oder Konzernanhang von Abschlüssen grundsätzlich Angaben zum Abschlussprüferhonorar zu machen, aufgeschlüsselt in vier Kategorien. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf, hat dazu am 27. Oktober 2016 bekanntgemacht, dass die Neufassung einer IDW-Stellungnahme zu Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar (IDW RS HFA 36 n. F.) verabschiedet wurde. Die Stellungnahme befasst sich vor dem Hintergrund der Offenlegung von Honoraren in Abschlüssen und Transparenzberichten mit Fragen der Abgrenzung von Prüfungs- und Beratungsleistungen und soll zu einem einheitlichen Verständnis beitragen. Die Stellungnahme ist für Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre erstmals anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern die Regelungen vollständig beachtet werden.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers ist in die vier Kategorien „Abschlussprüfungsleistungen“, „andere Bestätigungsleistungen“, „Steuerberatungsleistungen“ und „sonstige Leistungen“ aufzuschlüsseln. Eine Leistung ist künftig als Abschlussprüfungsleistung zu erfassen, wenn sie unmittelbar durch die Abschlussprüfung veranlasst ist oder im Rahmen der Abschlussprüfung genutzt wird.

Unmittelbar durch die Abschlussprüfung veranlasst sind alle Prüfungsleistungen, die nach §§ 317 ff. HGB durchzuführen sind oder die aufgrund gesetzlicher Erweiterungen der Abschlussprüfung anfallen (z. B. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG, Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB).

Im Rahmen der Abschlussprüfung genutzt werden können Prüfungsleistungen, die einen direkten inhaltlichen Bezug zum Gegenstand der Abschlussprüfung haben und Prüfungsnachweise liefern (z. B. projektbegleitende Prüfungen IT-gestützter rechnungslegungsbezogener Systeme). In der Stellungnahme ist zudem eine Anlage mit zahlreichen Beispielen der den einzelnen Kategorien zuzuordnenden Leistungen zu finden.

Die Stellungnahme hält es nach Sinn und Zweck für sachgerecht, die von verbundenen Unternehmen i. S. v. § 271 Abs. 2 HGB des Abschlussprüfers berechneten Honorare bei den Angaben zum Gesamthonorar in der jeweiligen Kategorie zu berücksichtigen. Da dazu allerdings keine Pflicht besteht, wird empfohlen, die Einrechnung von Honoraren an verbundene Unternehmen des Abschlussprüfers in das Gesamthonorar durch eine Davon-Angabe offenzulegen.

Anzugeben ist das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar. Gemeint ist damit das aus der Perspektive des Bilanzierenden auf das Geschäftsjahr entfallende Honorar, d. h., das im Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Honorar. Umfasst sind damit auch Honorare für Leistungen an den Bilanzierenden, die seitens des Abschlussprüfers z. B. einem Mutterunternehmen in Rechnung gestellt und dem Bilanzierenden weiterbelastet werden. Stellt sich ein Rückstellungsbetrag für Honorare an den Abschlussprüfer im Nachhinein als über- oder unterdotiert heraus, ist der jeweilige Betrag bei der Honorarangabe des Folgegeschäftsjahres zu berücksichtigen. Das Honorar schließt unverändert den berechneten Auslagensatz ein, nicht jedoch beim Abschlussprüfer durchlaufende Posten, wie z. B. die Umsatzsteuer. Die Frage, ob ein Posten „durchlaufend“ ist, ist aus Perspektive des Abschlussprüfers zu beurteilen.

HGB News

Im Konzernanhang ist das vom Konzernabschlussprüfer und seinen verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar für sämtliche Kategorien, die diese an das Mutterunternehmen, an vollkonsolidierte Tochterunternehmen und an quotalkonsolidierte Gemeinschaftsunternehmen erbracht haben, anzugeben. Dabei sind Honorarbestandteile, die auf Leistungen an Gemeinschaftsunternehmen entfallen, nur entsprechend der Beteiligungsquote aufzunehmen. Honorare für Leistungen an assoziierte Unternehmen sind kein Bestandteil des Honorars.

Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen

Das IDW hat am 16. Dezember 2016 die Neufassung der Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n. F.) beschlossen. Sie ist bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, erstmals verpflichtend anzuwenden.

Die Neufassung der Stellungnahme berücksichtigt Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sowie die aktuelle Gesetzesänderung hinsichtlich der Abzinsung von Pensionsrückstellungen (§ 253 HGB). Von Bedeutung sind dabei insbesondere die folgenden Punkte:

Zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen wird klargestellt, dass eine Verminderung des handelsrechtlichen Erfüllungsbetrags aufgrund der erstmaligen Anwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Geschäftsjahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB) gegenüber dem Erfüllungsbetrag, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre ergibt, gegen etwaige noch ausstehende Zuführungsbeträge aus der sog. BilMoG-Umstellung per 1. Januar 2010 verrechnet werden darf.

Nach Auffassung des IDW kommt es für die Möglichkeit der Verrechnung demnach nicht darauf an, ob sich aus der Anwendung der Neureglungen insgesamt eine Minderung der Altersversorgungsrückstellungen im Vergleich zum Vorjahresbetrag ergibt.

Wenngleich bilanzierende Unternehmen für den Bilanzansatz von Pensionsrückstellungen aktuell den 10-Jahres-Durchschnittszinssatz zu berücksichtigen haben, haben sie zu jedem Abschlussstichtag zusätzlich auch eine Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz vorzunehmen. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Wertansätzen ist zu ermitteln, im Anhang anzugeben und unterliegt einer Ausschüttungssperre. Das IDW regelt dazu, dass der Unterschiedsbetrag vor einer Verrechnung mit etwaigem Deckungsvermögen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB zu berechnen ist. Der Unterschiedsbetrag ist folglich auch dann ausschüttungsgesperrt, wenn der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens dem jeweiligen Erfüllungsbetrag entspricht oder diesen übersteigt.

Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben. Fraglich war, ob gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB nicht passivierte, aber im Anhang anzugebende Verpflichtungen für sog. Altzusagen bzw. für mittelbare Versorgungszusagen ebenfalls von der Pflicht zur Angabe eines Unterschiedsbetrags betroffen sind. Das IDW stellt klar, dass dies nicht so ist. Für diese nicht in der Bilanz passivierten Altersversorgungsverpflichtungen ist somit lediglich die Angabe des Rückstellungsbetrags nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB im Anhang erforderlich, diese allerdings ermittelt auf Basis des 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes.

HGB News

Regierungsentwurf zum Entgelttransparenzgesetz

Am 11. Januar 2017 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (Entgelttransparenzgesetz) beschlossen. Das Gesetz soll die Durchsetzung von Entgeltgleichheit im Sinne von „gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ von Frauen und Männern verbessern. Zu diesem Zweck sind für bestimmte Unternehmen Berichtspflichten in Form einer Anlage zum Lagebericht vorgesehen. Das Gesetz beinhaltet insbesondere Folgendes:

- Es werden die wesentlichen Grundsätze und Begriffe zum Gebot der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern bei gleicher und gleichwertiger Arbeit definiert.
- Für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten wird ein individueller Auskunftsanspruch eingeführt und der Betriebsrat soll bei der Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs mehr Möglichkeiten erhalten.
- Private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten werden aufgefordert, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen.
- Es wird eine Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit von Frauen und Männern (Entgeltbericht) eingeführt.

Den Entgeltbericht sollen lageberichtspflichtige Unternehmen mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten aufstellen. Eine Berichtspflicht auf Konzernebene durch das Mutterunternehmen ist nicht vorgesehen.

In den Bericht sind die Maßnahmen aufzunehmen, die der private Arbeitgeber zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ergreift, insbesondere jene Maßnahmen, die die Gleichstellung der Beschäftigten im Arbeitsalltag im Unternehmen fördern.

Getrennt von diesen Maßnahmen sind in dem Bericht jene Maßnahmen aufzuführen, die der Einhaltung und Förderung des Entgeltgleichheitsgebotes dienen. Auch hier sind insbesondere jene Maßnahmen zu nennen, die die Entgeltgleichheit im Unternehmen fördern. Die Darstellung zur Entgeltgleichheit kann auch die Benennung der grundlegenden Entgeltregelungen und Arbeitsbewertungsverfahren umfassen, da beide maßgebend für eine faire und transparente Entlohnung der Beschäftigten sind. Hierunter können Informationen über Anzahl und Ergebnis der in Anspruch genommenen Auskunftsverlangen oder über die Durchführung betrieblicher Prüfverfahren fallen. Werden solche Maßnahmen nicht durchgeführt, ist dies zu begründen.

Anzugeben sind zudem die durchschnittliche Gesamtzahl der Beschäftigten sowie die durchschnittliche Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, jeweils aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern (statistische Daten). Arbeitnehmer, die dem berichtspflichtigen Unternehmen zur Arbeit überlassen wurden, sind dabei mit zu berücksichtigen. Insoweit unterscheidet sich die Arbeitnehmerdefinition hier vom handelsrechtlich verwendeten Arbeitnehmerbegriff für die Anhangangabe der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl. In dem Bericht ist außerdem anzugeben, wie sich die statistischen Angaben im Vergleich zum vorangegangenen Bericht verändert haben.

Arbeitgeber, die tarifgebunden oder tarifanwendend sind, erstellen den Bericht im Turnus von fünf Jahren. Dies stellt eine Privilegierung gegenüber nicht tarifgebundenen und nicht tarifanwendenden Arbeitgebern dar, bei denen der Turnus drei Jahre beträgt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass bei tarifvertraglichen Entgeltregelungen ein stärkerer Schutz vor Entgeltdiskriminierung besteht.

HGB News

In jedem Fall ist über die Maßnahmen während des gesamten (fünf- bzw. dreijährigen) Berichtszeitraums zu berichten, während die statistischen Angaben nur für das letzte Kalenderjahr im Berichtszeitraum gemacht werden müssen.

Der Entgeltbericht ist dem Lagebericht als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger offenzulegen. Nicht ausreichend ist eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens. Der Entgeltbericht gehört damit nicht zu den Jahresabschlussunterlagen und zum Lagebericht, sodass die entsprechenden Vorschriften und Rechtsfolgen insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch nicht greifen. Folglich ist der Entgeltbericht nicht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, noch ist im Rahmen der Abschlussprüfung festzustellen, ob die geforderten Angaben enthalten sind.

Der Bericht ist zum ersten Mal in dem Kalenderjahr zu erstellen, das auf das Jahr folgt, in dem das Gesetz in Kraft tritt. Tritt das Gesetz 2017 in Kraft, ist der Entgeltbericht mithin erstmals im Jahr 2018 zu erstellen.

Steuer News

Steuerfreistellung von Sanierungsmaßnahmen gekippt

Mit Beschluss vom 28. November 2016 (GrS 1/15) hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) gekippt. Damit ist die langjährige, jedoch gesetzlich nicht normierte Praxis der Finanzverwaltung nicht mehr zulässig, Sanierungsgewinne bei notleidenden Unternehmen nicht zu besteuern. In Reaktion darauf gibt es erfreulicherweise eine Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 59/17) für eine gesetzliche Regelung, dass Sanierungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt sein sollen. Eine gesetzliche Neuregelung sollte aufgrund der derzeit unklaren Rechtslage kurzfristig erfolgen.

Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Nach einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Wirtschaft vom 7. März 2017 sollen die Schwellenwerte für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von bisher EUR 410 auf EUR 800 erhöht werden. Wirtschaftsgüter können in dieser Höhe im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben werden. Diese Maßnahme dient nach Angaben des BMWi der Bürokratieleastung. Dabei ist die Änderung jedoch längst überfällig, da diese Grenze bereits seit 1965 unverändert galt.

Die Erhöhung soll ab 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Erstattungen im Rahmen von Bonusprogrammen der Krankenversicherungen

Der BFH hat am 1. Juni 2016 (BStBl. 2016 II S. 989) entschieden, dass nicht alle Zahlungen einer gesetzlichen Krankenversicherung, die im Rahmen eines Bonusprogramms (nach § 65a SGB V) geleistet werden, die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen mindern dürfen.

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen diese Rückzahlungen nicht als Beitragsrückerstattung bescheinigt werden und mindern daher nicht die vom Steuerpflichtigen abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

Die konkreten Voraussetzungen sind von den Krankenversicherungen zu prüfen. In der Jahresbescheinigung, die auch an die Finanzverwaltung gemeldet wird, sind die Beträge aufzuführen.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern generell den geldwerten Vorteil bei Firmenwagennutzung

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung, und zwar auch dann, sofern dieser nach der 1 %-Methode ermittelt wird. Dies hat der BFH mit zwei Urteilen vom 30. November 2016 (VI R 2/15 und VI R 49/14) zur privaten Kfz-Nutzung entschieden. Der BFH hat dabei seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen insoweit geändert. In den Urteilsfällen minderten Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Kraftstoffkosten den geldwerten Vorteil, so dass nur noch der danach verbleibende Differenzbetrag versteuert werden musste. Allerdings darf der insgesamt zu versteuernde Vorteil auch bei höheren Zuzahlungen nicht negativ werden, sondern lediglich bis zu einem Betrag von EUR 0 gemindert werden.

LP News

Neue Mitarbeiterin

Wir dürfen Ihnen unsere neue Mitarbeiterin Frau Silvia Thiele vorstellen.

Frau Thiele ist Steuerfachangestellte und hat ihre Tätigkeit am 1. März 2017 aufgenommen.



Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.